

## Stellungnahme Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde am 19. Mai 2025 um 11:54:26 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

**Teilnehmerangaben:**

GRÜNE Luzern  
Brüggligasse 9  
6004 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)  
Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

181043

## Zustimmung zur Änderung

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Änderung im Allgemeinen einverstanden?	Stimme eher zu
Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich?	Stimme zu

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie finden die Stellungnahme der GRÜNEN inklusive spezifischer Anträge zur Verordnungsänderung im Anhang.</p> <p><b>Allgemeine Würdigung</b></p> <p>Der Regierungsrat setzt mit dem Vernehmlassungsentwurf eine vom Kantonsrat überwiesene Bemerkung um. Die vorliegende Verordnung widerspiegelt im Grundsatz die Entscheide des Kantonsrates zum Planungsbericht Tempo 30.</p> <p>Aus Sicht der grünen Fraktion ist der Planungsbericht und die vorliegende Verordnung eine regelbasierte, transparente Entscheidungsgrundlage für die Behandlung von Tempo 30-Gesuchen auf Kantonsstrassen innerorts. Mehrere Dutzend Tempo 30-Gesuche von Gemeinden sind hängig, teilweise seit mehr als 10 Jahren. Wir begrüßen in diesem Kontext unter anderem auch die Forderungen der "Allianz gegen Strassenlärm" in der Stadt Luzern - hier fordern die Quartiervereine zurecht Sofortmassnahmen, ein Lärmschutzkonzept sowie den Dialog mit Regierungsrat Fabian Peter.</p> <p>Mit der vorliegenden Verordnung besteht nun die Grundlage, diese Gesuche systematisch zu behandeln. Um vielen hängigen Gesuche nach dieser lange Wartezeit endlich abarbeiten und beantworten zu können, braucht es dazu genügend personelle Ressourcen bei der zuständigen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif).</p> <p>Zukünftig müssen die Entscheide zu Tempo 30-Gesuchen auch begründet werden, was die Glaubwürdigkeit des Prozesses stärkt. Hervorzuheben ist aus grüner Sicht ausserdem, dass der Kanton den Auftrag des Kantonsrates umsetzt und in der Verordnung festhält, dass er selbst von Amtes wegen die Einführung von Tempo 30 prüft. Dies ist insbesondere dort angezeigt, wo die Rechtsprechung und das Bundesgesetz aufgrund der Verkehrssicherheit oder Lärmbelastung den Kanton verpflichten, Tempo-30-Zonen zu signalisieren. Damit fliessen die Grundsatzentscheide des Bundesgerichts zu Tempo 30 in die Strassenverkehrsordnung.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Ein wichtiger Schritt, denn Tempo 30 stärkt die Lebensqualität, Gesundheit &amp; Sicherheit im Kanton Luzern, das zeigen sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen als auch die Analysen des Regierungsrates im Rahmen des Planungsberichts. Die Verkehrsforschung zeigt, dass die Tempobegrenzung zu weniger Schwerverletzten, Verkehrstoten und Unfällen generell führt. So sinkt die Wahrscheinlichkeit für tödliche Unfälle bei Tempo 30 für Fussgängerinnen und Fussgänger im Vergleich zu Tempo 50 um fast 75 Prozent. Gerade die schwächsten Verkehrsteilnehmenden wie Kinder auf dem Weg zur Schule oder betagte Menschen können so besser geschützt werden.</p> <p>Eine reduzierte Höchstgeschwindigkeit fördert auch die Gesundheit. Die Verringerung der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 auf Tempo 30 bewirkt messtechnisch eindeutig nachweisbare und subjektiv gut wahrnehmbare Geräuschreduktionen. Die Lärmbelastung sinkt um 50 Prozent. Verkehrslärm kann unter anderem Herz-Kreislauf-Krankheiten und Krebs verursachen. In Luzern wohnen über 50 000 Menschen entlang von Kantonsstrassen, an denen die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte aufgrund des Strassenlärms deutlich überschritten werden.</p> <p>Dennoch ist die vorliegende Teilrevision der Strassenverkehrsordnung für die GRÜNEN ein Kompromiss. Insbesondere folgende Abschnitte der Verordnung beurteilen wir kritisch und bedürfen Anpassungen.</p>	
		<p><b>Anträge</b></p> <p><b>Wir fordern folgende Ergänzungen der Verordnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist eine Frist für die Behandlung von Gesuchen der Gemeinden in der Verordnung festzuhalten. <b>Begründung:</b> Der Kantonsrat hat für die Behandlung von Gesuchen der Gemeinden durch die zuständige kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eine Frist gutgeheissen. Diese Frist ist ein wichtiger Baustein des Planungsberichts Tempo 30 und sorgt für Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle betroffenen Behörden und weiteren Stakeholdern bei der Gesuchsbehandlung. Entsprechend ist eine Frist in der Verordnung zu definieren - diese sollte maximal ein Jahr betragen, um zukünftig langwierige Prozesse vorzubeugen.</li> <li>• § 22a Absatz 3 Zusätzliches Kriterium: <i>Wohn- und Aufenthaltsqualität</i></li> </ul> <p><b>Begründung:</b> Im Planungsbericht Tempo 30 enthält der Kriterienkatalog auch die Wohn- und Aufenthaltsqualität. Diese ist nun in der Verordnung nicht enthalten. Tatsächlich hat die Verkehrsgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Qualität des Raumes für Anwohner*innen, Gewerbe und Arbeitnehmende. Es ist ein wesentliches Kriterium für die Prüfung von Tempo 30, dass auf jeden Fall in der Verordnung namentlich genannt werden muss. Mit dieser Ergänzung bleibt auch die Ausgewogenheit der Kriterien sichergestellt.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p><b>Wir fordern die (Teil-) Streichung der folgenden Abschnitte in der Verordnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 22a Absatz 3 b, <i>Funktion und Bedeutung der betroffenen Strasse sowohl innerhalb des Verkehrsnetzes wie auch mit Blick auf die Erschliessung der jeweiligen Region;</i></li> </ul> <p><b>Begründung:</b> Dieser Teilabschnitt führt zu einer zusätzlichen restriktiven Hürde für die Einführung von Tempo-30-Abschnitten besonders im ländlichen Raum. Wir sind der Meinung, dass der Funktion der Strasse bereits mit dem ersten Teil dieses Abschnittes bereits genügend Rechnung getragen wird. Tempo 30 muss auch ausserhalb von urbanen Zentrumsgemeinden ernsthaft geprüft werden, insbesondere um die Sicherheit zu gewährleisten und die Lärmbelastung zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 22a Absatz 2, <i>Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit ist auf verkehrsorientierten Strassen innerorts nur in Ausnahmefällen und in restriktiver Anwendung des Ermessensspielraums herabzusetzen.</i></li> </ul> <p><b>Begründung:</b> Mit dem vorhandenen Kriterienkatalog und den Vorgaben aus dem Bundesgesetz besteht bereits eine restriktive Prüfungsgrundlage für Tempo 30-Gesuche. Dieser Abschnitt ist entsprechend redundant und stellt die Interessen an ein paar möglichen Sekunden Zeitgewinn über sichere Schulwege, weniger Lärm und weniger Schwerverletzte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 22a Absatz 4: <i>Die zuständige Behörde prüft auch, ob die Massnahme auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken ist.</i></li> </ul> <p><b>Begründung:</b> Eine Temporeduktion hat zu jeder Tageszeit eine positive Auswirkung auf die Lärmbelastung und die Verkehrssicherheit. Eine Beschränkung auf bestimmte Tageszeiten ist nicht zielführend. Sie ist zudem auch nicht ökonomisch - denn elektronische Signale sind deutlich teurer als konventionelle Verkehrssignale.</p> <p>Freundliche Grüsse            Gian Waldvogel            Kantonsrat GRÜNE</p> <p><b>- Anhang A</b></p>	
Neuer § 22a		Keine Antwort	Keine Antwort

## **Anhang A**

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

**Teilnehmerangaben:**

GRÜNE Luzern  
Brüggligasse 9  
6004 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

181043

## Zustimmung zur Änderung

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Änderung im Allgemeinen einverstanden?	Stimme eher zu
Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich?	Stimme zu

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Neuer § 22a		Keine Antwort	Keine Antwort